

# Bankgeheimnis-Splitting ist rechtlich bedenklich

Wenn Österreich – wie es sich abzeichnet – das Bankgeheimnis für Ausländer aufhebt, für Inländer aber beibehält, dann könnte das gegen die Verfassung sowie die Freiheit des Kapitalverkehrs verstößen.

*Christoph Urtz*

In Österreich tobt ein wilder Streit ums Bankgeheimnis: Die Grünen und manche SP-Politiker wie etwa Salzburgs Landeshauptfrau Gabi Burgstaller sind für die völlige Abschaffung, Finanzministerin Maria Fekter (ÖVP) will gar keine Änderung. Zwischen ÖVP und SPÖ zeichnet sich der Kompromiss ab, das Bankgeheimnis für Ausländer praktisch abzuschaffen, für Inländer aber unverändert beizubehalten. Aber geht das überhaupt?

Das Bankgeheimnis (§ 38 des Bankwesengesetzes – BWG) gilt derzeit nur für Steuerinländer in vollem Umfang. Dies bedeutet, dass das Bankgeheimnis unter anderem nur dann durchbrochen werden darf, wenn gegen den Kontoinhaber ein gerichtliches (Finanz-)Strafverfahren oder ein behördliches Finanzstrafverfahren eingeleitet wurde. Dies setzt den Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung voraus.

Bis 2009 war das Bankgeheimnis für Steuerausländer in gleicher Weise wie gegenüber Inländern geschützt; für eine Durchbrechung war daher die Einleitung eines Strafverfahrens im Ausland nötig. Nach Kritik der OECD wurde der Schutz des Bankgeheimnisses gegenüber Ausländern gelockert: Österreich verpflichtete sich zur Umsetzung des seit 2005 gültigen OECD-Standards – dies



erfolgte durch den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen und in der EU auch durch Einhaltung der EU-Amtshilferichtlinie (2011/16/EU).

Seitdem dürfen ausländische Finanzbehörden ein Ersuchen an Österreich stellen, soweit die gewünschte Auskunft für das ausländische Finanzamt „voraussichtlich erheblich“ ist. Dies setzt voraus, dass man eine bestimmte Person im Visier hat und dass es auch Anhaltspunkte dafür gibt, dass diese Person ein Konto in Österreich hat.

Keinesfalls darf das ausländische Finanzamt „ins Blaue hinein“ anfragen, wer in Österreich ein Konto hat. Man sieht: Gegenüber Österreichern, bei denen es zur Durchbrechung des Bankgeheimnisses einen strafrechtlichen Anfangsverdacht braucht, sind Steuerausländer derzeit nur wenig schlechter gestellt – trotz des OECD-Standards.

Wesentlich effektiver wäre daher der automatische Informationsaustausch ins Ausland, über

den gerade diskutiert wird. Dies bedeutet, dass Österreich automatisch ausländische Anleger und deren Kontostand an die ausländischen Finanzämter melden würde. Österreichische Anleger wären nicht betroffen.

## Emotionale Bindung

Der derzeit vorgeschlagene Kompromiss, das Bankgeheimnis für Steuerausländer dadurch abzuschaffen und für Steuerinländer beizubehalten, bringt dem Durchschnittsösterreicher nichts: Dieser ist nämlich Lohnsteuerzahler mit einem Medianeninkommen von ca. 25.000 Euro brutto jährlich; bei einem so geringen Potenzial zur Steuerhinterziehung braucht er sich schon deswegen nicht vor einer Abschaffung des Bankgeheimnisses zu fürchten. Dennoch besteht bei vielen Leuten eine emotionale Bindung an das Bankgeheimnis – worauf manche Politiker offenbar Rücksicht nehmen.

Das sich abzeichnende „Splitting“ zwischen In- und Ausländern ist aber rechtlich bedenklich.

Erstens könnte durch die Diskriminierung zwischen In- und Ausländern ein Verstoß gegen österreichisches Verfassungsrecht vorliegen. Das Bankgeheimnis steht nämlich nicht – obwohl dies oft behauptet wird – in Verfassungsrang; für eine Änderung oder Abschaffung bräuchte man allerdings die für Verfassungsgesetze geltende Zweidrittelmehrheit im Nationalrat. Dieser Verstoß betrifft zwar nicht den Gleichheitsgrundsatz – da sich auf diesen nur österreichische Staatsbürger berufen können –, wohl aber das Bundesverfassungsgesetz über die Beseiti-

gung rassistischer Diskriminierung in Zusammenhang mit Art. 14 und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Zweitens könnte auf europäischer Ebene ein Verstoß gegen die Kapitalverkehrs freiheit vorliegen. Dies beträfe nicht nur Anleger aus EU-Mitgliedstaaten, sondern auch solche aus Drittstaaten – die Kapitalverkehrs freiheit gilt auch gegenüber Drittstaaten. Möglicherweise sieht der Europäische Gerichtshof die Diskriminierung allerdings z. B. deswegen als gerechtfertigt an, da für inländische Anleger die Steuererhebung durch die österreichische Kapitalertragsteuer sichergestellt ist, was für ausländische Anleger nicht gelten würde. Daher wäre die Informationsweitergabe bei ausländischen Anlegern gerechtfertigt.

## EuGH wäre strenger

Wie der EuGH entscheiden würde, ist nur sehr schwer vorauszusehen. Er wäre meines Erachtens aber jedenfalls strenger als der österreichische Verfassungsgerichtshof.

Möglicherweise ist genau dies der „Masterplan“ der Bundesregierung: Man führt ein „Splitting“ beim Bankgeheimnis ein, und wenn dies vor dem EuGH nicht hält, dann kann man die Verantwortung für die endgültige Abschaffung auf den EuGH – und damit auch auf die EU – schieben.

**MMAG. DR. CHRISTOPH URTZ** ist Universitätsprofessor für Finanzrecht an der Universität Salzburg und Rechtsanwalt bei Binder Grösswang. urtz@binder-groesswang.at

## ENTSCHEIDUNGEN

### Redakteur als Hacker: Arbeitgeber verantwortlich

In einer Mediengruppe mit komplexen gesellschaftlichen Verflechtungen hat ein Redakteur ohne Wissen des Arbeitgebers versucht, über einen Dienstcomputer mit dienstlicher IP-Adresse in ein betriebsfremdes E-Mail-System zu gelangen. Gegenüber dem Arbeitgeber besteht nun ein absoluter Unterlassungsanspruch. Obwohl der Redakteur bei ihm nicht mehr beschäftigt ist, sieht der OGH Wiederholungsgefähr, da nicht ausgeschlossen ist, dass andere Mitarbeiter vergleichbare Rechtsverstöße setzen. Die beklagte Mediengruppe ist trotz der komplexen Struktur für den Verstoß verantwortlich, denn ihr Geschäftsführer hätte den Redakteur direkt suspendieren können. (OGH 16. 11. 2012, 6 Ob 126/12s, LexisNexis News)

### Privater Rechtsschutz deckt Geschäftskredit nicht

Ein Zahnarzt hat für einen Kredit zur Renovierung der Ordination eine Lebensversicherung als Tilgungsträger vorgesehen. In einer Klage wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten wollte er seine Konsumenten-Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen. Dies wurde ihm vom OGH verwehrt: Die Versicherung deckt nur private Interessen; in diesem Fall ist der Zusammenhang mit den geschäftlichen Interessen zu groß, selbst wenn der Arzt Überschüsse für die private Altersvorsorge nutzen wollte. (OGH 19. 12. 2012, 7 Ob 190/12k)

## LITERATURFACH

Ludwig Teleky – einer der Begründer der modernen Arbeitsmedizin



420 Seiten, gebunden  
ISBN 978-3-7046-6454-9  
Erscheinungsdatum: 12. 3. 2013  
EUR 52,-  
Erhältlich im Fachhandel oder versandkostenfrei auf [www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)

Als junger Wiener Arzt setzte sich Ludwig Teleky (1872–1954) mit häufigen Krankheiten, deren Ursachen und effektiven Behandlungen auseinander. Er beschäftigte sich vor allem mit den Verhältnissen der Industriegesellschaft und untersuchte, wie sich diese unter Berücksichtigung von Demografie, Gender, Krieg und Arbeitslosigkeit auf Volkskrankheiten, arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten auswirkten. Als Landesgewerbeamt in Düsseldorf baute er die Sozialhygienische Akademie auf, förderte Forschung und Lehre. Mit dem Aufstieg der Nationalsozialisten in Deutschland 1933 musste er zunächst zurück nach Wien und flüchtete schließlich in die USA. Telekys Arbeit war durch außerordentliche Produktivität und wissenschaftliche Qualität geprägt. Er konzipierte eine „soziale Medizin“ in der Tradition, die heute als Public Health verstanden wird.

„Industriegesellschaft, Gesundheit und medizinischer Fortschritt – Einsichten und Erfahrungen des Arbeits- und Sozialmediziners Ludwig Teleky“, herausgegeben von der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin, bearbeitet von Prof. Dr. Dietrich Milles.

VERLAG  
ÖSTERREICH

**Business Circle Jahresforum, 2./3. Juli 2013**  
Hotel Courtyard by Marriott Wien Messe

## 2. Österreichisches Jahresforum für betriebliches Gesundheitsmanagement

### Gesundheitliche Ressourcen stärken – psychische Belastung reduzieren

- › 100% Output: Umsetzung von Ideen in konkrete Konzeptansätze
- › 17 Top-Experten aus Wissenschaft, Ministerien, Unternehmen und Beratung
- › Optimaler Treffpunkt zum intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausch

### TEILNEHMERSTIMMEN



„Großartig! Besonders gut haben mir die fachliche Kompetenz der Vortragenden und die Gruppenanalyse gefallen.“  
**Markus Hasler,** Network Marketing



„Zwei Tage – ein Thema und trotzdem in jedem Teil neue Gedanken und ein neuer Blickwinkel.“  
**Gregor Kopa,** Soziale Dienste der Adventmission